





Hilfe des Begriffskompromisses der Staats-S. die höchste Gewalt bei einer abstrakten juristischen Person, ließ die eigentliche Machtfrage auf diese Weise unbeantwortet und verdünnte den S.s.begriff unter Verschiebung des sachlichen Problems auf die Ebene der Organ-S. zu einer im Grunde subjektlosen Kategorie (D. Jesch). O. v.  $\nearrow$  *Bismarcks* Reichsverfassung von 1871 wendete die staatenbündisch-föderative Struktur des Dt. Reiches bewußt ins Antiparlamentarische und etablierte den Bundesrat als souveränes Repräsentationsorgan der im Kaiserreich vereinigten Fürsten und Städte. Um den Bundesstaaten das Moment der Staatlichkeit zu vindizieren, die S. aber dem Reich als Gesamtheit vorzubehalten, traf die zeitgenössische Staatslehre eine eher künstlich anmutende Distinktion zwischen S. und Staatsbegriff. – Im Rahmen des  $\nearrow$  Grundgesetzes mit seiner exklusiven und im Prinzip unabänderlichen Kompetenzordnung ist für eine souveräne Gewalt *legibus solutus* schon wegen des Vorrangs der Verfassung anders als in der  $\nearrow$  Weimarer Reichsverfassung kein Raum. In der konstitutionellen  $\nearrow$  Demokratie betätigt sich selbst das Volk in  $\nearrow$  Wahlen und  $\nearrow$  Plebisziten (Art. 20 Abs. 2-GG) anders als nach der Präambel und gemäß Art. 146 GG nicht als ursprüngliche Gewalt, sondern als bereits verfaßtes Organ. Indes ist die Unterscheidung zwischen der Artikulation des Volkswillens in Gestalt der obersten *pouvoir constitué* und der als *pouvoir constituant* lediglich begrifflich exakt zu treffen. Darüber hinaus läßt sich wegen des unverlierbaren Rechts des Volkes auf Selbstbestimmung auch durch derartige Bindungen des Volkswillens die Möglichkeit zu evolutionärer, aber auch revolutionärer Fundamentalerneuerung niemals ausschließen.

#### 4. Kritik

Im 20. Jh. mehren sich Zweifel an der Tragfähigkeit, Leistungsfähigkeit und Haltbarkeit der S.s.doktrin. Sofern man hierbei lediglich anstelle der personal vorgestellten Staatsmacht das allgemein-unpersönlich-abstrakte „Recht“ als souverän tituliert (H. Krabbe) oder aufgrund der These vom Primat des  $\nearrow$  Völkerrechts und der Einheit des rechtlichen Weltbildes die S. des einzelnen Staates aufheben, statt dessen die Völkerrechtsordnung als Gipfel der Normpyramide ansehen will und die staatliche S. auf diese Weise in objektives Völkerrecht zu transformieren trachtet (H.  $\nearrow$  Kelsen), handelt es sich eher um begrifflich-konstruktive „Entmachtungen“ des Staates. – Ungleich größere Bedeutung für das Staatsrecht erlangte die von C.  $\nearrow$  Schmitt bereits in der Weimarer Republik geprägte, nach 1949 dann mit einer zusätzlichen Wendung gegen die Staatsqualität der – wegen der Alliierten Vorbehalte sowie der Feindstaatenklausel völkerrechtlich ohnehin nur beschränkt souveränen – Bundesrepublik Deutschland insbes. von E.  $\nearrow$  Forsthoff und W. Weber fortgeführte Kritik am Verlust binnenstaatlicher S. infolge von Polykratie, Parteienstaatlichkeit und Verbändeherrschaft. In gewisser Parallele zur These des jungen H. Laski von der „Pluralität der Souveränitäten“ wird hier unter Fixierung auf einen vergleichsweise schmalen Zeitraum und unter weitreichender Vernachlässigung der auch im Modellfall des absolutistischen Fürstenstaates vorhandenen Gegenkräfte das Ende der Staatlichkeit proklamiert. Der moderne Staat sei von den sozialen Machtcomplexen weitgehend okkupiert und instrumentalisiert; zentrale Ordnungsleistungen erbringe er nicht länger als über den disparaten Interessengruppen stehende neutrale Größe, sondern als Exekutivorgan partikularer gesellschaftlicher Kräfte. Indes kann es der Verfassungsordnung des GG zufolge keine der Gesellschaft entrückte Staatsgewalt geben. Die verfallsgeschichtliche Perspektive bricht sich an dem Umstand, daß der demokratische Staat „Selbstorganisation der Gesellschaft“ (H.  $\nearrow$  Heller)

und von daher auch Widerspiegelung der grundrechtlich abgestützten Beeinflussung wie Beschränkung staatlicher Gewalt ist. Allerdings schärft jene Kritik den Blick für Strukturparallelen zwischen dem modernen, in gewisser Hinsicht refeudalisierten Staat mit seiner korporativen, quasi ständischen Segmentierung der Hoheitsgewalt und den Verhältnissen im alten Reich. Diese Auflockerung monolithischer S. läßt sich sowohl als endgültiger Bruch mit der überkommenen Konzeption wie auch als letztlich unausweichliche evolutionäre Weiterentwicklung desselben deuten.

#### 5. Perspektiven

Neben vielfältigen Formen internationaler Verflechtung und völkerrechtlicher Bindung gewinnt gerade im Bereich der  $\nearrow$  Europäischen Gemeinschaften die Übertragung nationaler Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen an Gewicht. Diese in Art. 24 GG ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit könnte sich als offene Flanke souveräner Binnenstaatlichkeit erweisen und im Ergebnis zu neuen Formen föderativer „Gemeinschafts-S.“ führen. Das Hauptproblem einer derart offenen Staatlichkeit besteht darin, daß der S.s.gedanke in seiner modernen Gestalt genetisch mit der  $\nearrow$  Nation als dem zentralen politischen Sinnprinzip verknüpft ist. Obwohl in manchen Staaten das Bewußtsein, ein einziger politischer Körper zu sein, erst Produkt der  $\nearrow$  Staatsorganisation selbst ist, beruht auf dieser einheitsstiftenden Funktion (oder Fiktion) zu einem Großteil noch immer die relative Stabilität parlamentarischer Repräsentation ( $\nearrow$  Parlament, Parlamentarismus). Daher wird mit der fortschreitenden Auflösung des souveränen Nationalstaates auch die demokratische Legitimation staatlicher Herrschaft prekär. – Mit neuen Problemen wird das Konzept souveräner Staatlichkeit insofern konfrontiert, als neben wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Interdependenzen die supranationalen Gefährdungspotentiale moderner Großtechnik die faktische Existenz einer „Weltgesellschaft“ (N. Luhmann) verdeutlichen. Angesichts dessen erscheint die Vorstellung einer uneingeschränkten S. des Einzelstaates – wie sie im Völkerrecht mit aller Schärfe noch von der Sowjetunion und den Entwicklungsländern vertreten wird – als „gefährliche Illusion“ (Elias).

#### LITERATUR

- G. Jellinek, Allg. Staatslehre. Berlin 1900, <sup>2</sup>1914. – H. Krabbe, Die Lehre der Rechts-S. Groningen 1906. – E. Zweig, Die Lehre vom Pouvoir Constituant. Tübingen 1909. – H. Kelsen, Das Problem der S. und die Theorie des Völkerrechts. Tübingen 1920, <sup>2</sup>1928, Neudr. Aalen 1981. – C. Schmitt, Polit. Theologie. München 1922, Berlin <sup>1</sup>1985. – M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Tübingen 1922, <sup>1</sup>1972, Nachdr. 1980. – H. Laski, A. Grammar of Politics. London 1925, <sup>1</sup>1938. – C. Schmitt, Verfassungslehre. München 1928, Berlin <sup>1</sup>1983. – Ders., Der Begriff des Politischen. Berlin-Grünwald 1928, Berlin <sup>1</sup>1963. – H. Heller, Staatslehre. Leiden 1934, Tübingen <sup>1</sup>1983. – N. Elias, Über den Prozeß der Zivilisation. 2 Bde. Basel 1939, Frankfurt/M. <sup>7</sup>1980. – W. Hennis, Das Problem der S. Diss. jur. Göttingen 1951. – M. Drath, Die Entwicklung der Volksrepräsentation. Bad Homburg v. d. H. 1954. – G. Burdeau, Zur Auflösung des Verfassungsbegriffs (1956), in: Verfassung. Beiträge zur Verfassungstheorie. Hg. M. Friedrich. Darmstadt 1978, 60 ff. – St. Gagnér, Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung. Stockholm 1960. – D. Jesch, Gesetz und Verwaltung. Tübingen 1961, <sup>2</sup>1968. – R. Schnur, Die frz. Juristen im konfessionellen Bürgerkrieg des 16. Jh. Berlin 1962. – M. Wilks, The Problem of Sovereignty in the Later Middle Ages. Cambridge 1963. – G. Post, Studies in Medieval Legal Thought. Princeton (N.J.) 1964. – F. H. Hingsley, Sovereignty. London 1966. – Die Entstehung des modernen souveränen Staates. Hg. H. H. Hofmann. Köln 1967. – A. Passerin d'Entrèves, The Notion of the State. Oxford 1967. – R. L. Bindschedler, Betrachtungen über die S., in: Recueil d'études de droit international: en hommage à Paul Guggenheim. Genf 1968, 167 ff. – Y. Onishi, Über Volks-S., in: Epirrhosis. Festg. C. Schmitt. Berlin 1968, 301 ff. – G. Oestreich, Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Berlin 1969. – In Defense of Sovereignty. Hg. W. J. Stankiewicz. New York 1969. – Volks-S. und Staats-S. Hg. H. Kurz. Darmstadt 1970. – H. Quaritsch, Staat und S.

Frankfurt/M. 1970. – E. **Forsthoff**, Der Staat der Industriegesellschaft. München 1971. – F. H. **Schubert**, Volks-S. und Heiliges Römisches Reich, in: HZ 213 (1971) 91 ff. – H. **Hofmann**, Repräsentation. Berlin 1974. – E. J. **Sieyes**, Polit. Schriften 1788-1790. Darmstadt 1975, München <sup>2</sup>1981. – The Formation of National States in Western Europe. Hg. Ch. **Tilly**. Princeton (N.J.) 1975. – D. **Willoweit**, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Köln 1975. – Rechtspositivismus, Menschenrechte und S.slehre in verschiedenen Rechtskreisen. Hg. E. **Kroker**, Th. **Veiter**. Wien 1976. – H. G. **Walther**, Imperiales Königtum, Konziiliarismus und Volks-S. München 1976. – P. Graf **Kielmansegg**, Volks-S. Stuttgart 1977. – Staatsdenker im 17. und 18. Jh. Hg. M. **Stolleis**. Frankfurt/M. 1977, <sup>2</sup>1987. – A. **Verdross**, Die völkerrechtliche und polit. S. der Staaten, in: Um Recht und Freiheit. FS F. A. Frhr. v. d. Heydte. Berlin 1977, 703 ff. – D. **Murawiek**, Die verfassunggebende Gewalt nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Berlin 1978. – Qu. **Skinner**, The Foundations of Modern Political Thought. 2 Bde. Cambridge 1978. – P. **Anderson**, Die Entstehung des absolutistischen Staates. Frankfurt/M. 1979. – S.sverständnis in den Europäischen Gemeinschaften. Hg. G. **Ress**. Baden-Baden 1980. – M. **Heckel**, Deutschland im konfessionellen Zeitalter. Göttingen 1983. – M. **Stolleis**, Condere leges et interpretari, in: ZRG Germ. 101 (1984) 89 ff. – R. **Vierhaus**, Staaten und Stände. Berlin 1984. – E.-W. **Böckenförde**, Die verfassunggebende Gewalt des Volkes. Frankfurt/M. 1986. – H. **Dreier**, Der Ort der S., in: Parlamentarische S. und technische Entwicklung. Hg. ders., J. Hofmann. Berlin 1986, 11 ff. – H. **Quaritsch**, S. Berlin 1986.

*Horst Dreier*